



Beschluss des Stadtrats

vom 10. November 2021

Nr. 1146/2021

Elektrizitätswerk, Teilaufhebung STRB Nr. 722/2021, Anpassung der Preise des Tarifs Ersatzenergie, Neuerlass Tarif Ersatzenergie Graubünden

IDG-Status: öffentlich

1. Ausgangslage

Der Tarif Ersatzenergie (AS 732.332) gilt für die Lieferung von Energie mit ökologischem Mehrwert an Kundinnen und Kunden, die keiner Bilanzgruppe zugeordnet sind und vom Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) weder nach einem Energieliefervertrag noch zu Tarifen beliefert werden.

Der Tarif Ersatzenergie kommt dann zur Anwendung, wenn Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit Netzzugang keinen geltenden Energieliefervertrag haben, d. h. faktisch ohne Energielieferant sind. Der fehlende Liefervertrag ist oft die Folge eines Zahlungsverzugs gegenüber der Energielieferant, möglich ist aber auch ein Konkurs der bisherigen Energielieferant oder andere Gründe. In diesem Fall ist die Ersatzversorgung gemäss der Branchenempfehlung «Standardisierter Datenaustausch für den Strommarkt Schweiz» (SDAT-CH, Ausgabe Oktober 2018, Ziffer 3.1.7 Abs. 2) durch den jeweiligen Verteilnetzbetreiber sicherzustellen, sodass keine Endverbraucherin und kein Endverbraucher ohne Zuordnung zu einem Energielieferanten bzw. einer Bilanzgruppe bleibt.

Gemäss Ziffer 4 Tarif Ersatzenergie ist der Stadtrat ermächtigt, den Preis basierend auf den Kosten für die Bereitstellung von Energie und ökologischem Mehrwert sowie dem administrativen Aufwand des ewz festzulegen und Anpassungen daran vorzunehmen, soweit sie sich aus den Aufwendungen des ewz zur Bereitstellung der Ersatzenergie (lit. a), den Vorgaben zur Preisbildung für Ersatzenergie des Bundesgesetzes über das Stromversorgungsgesetz (StromVG) oder Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) (lit. b) oder steigenden Marktpreisen für Energie, die zu einem Anreiz führen, den Tarif Ersatzenergie zu beziehen (lit. c), ergeben. Der Preis für den Tarif Ersatzenergie wird jeweils im entsprechenden Preisblatt (AS 732.332.1) publiziert.

Neben der Stadt versorgt das ewz auch Endverbraucherinnen und Endverbraucher in den direkt versorgten Gemeinden in Mittelbünden im Bedarfsfall mit Ersatzenergie. Für beide Versorgungsgebiete wurde bereits mit Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 722/2021 der Preis für den Tarif Ersatzenergie per 1. Januar 2022 auf 12,1 Rp./kWh im Hochtarif und 7,7 Rp./kWh im Niedertarif festgelegt.

Aufgrund der jüngsten Entwicklungen im Energiemarkt muss dieser Preis auf den schnellst möglichen Zeitpunkt angepasst werden.



2. Umgehende Anpassung der Preise für Ersatzenergie

Der aktuell geltende Preis für Ersatzenergie beträgt 13,2 Rp./kWh im Hochtarif und 8,8 Rp./kWh im Niedertarif (vgl. AS 732.332.1). Dieser Preis orientiert sich in der Grössenordnung am Preis des in der Grundversorgung nach naturemade star®-zertifizierten Produkts ewz.pronatur (AS 732.316) zuzüglich 1 Rp./kWh für den durchschnittlichen Aufwand für die Bereitstellung der Ersatzenergie und den Wechsel aus der Ersatzversorgung zu einem neuen Energielieferanten.

Basierend auf den damals prognostizierten Beschaffungskosten wurde der Preis für den Tarif Ersatzenergie mit STRB Nr. 771/2021 bereits letzten Sommer per 1. Januar 2022 auf 12,1 Rp./kWh im Hochtarif und 7,7 Rp./kWh im Niedertarif (einschliesslich 1 Rp./kWh für Aufwand und Bereitstellung der Ersatzenergie) festgelegt.

In den letzten Wochen sind die Marktpreise für die kurzfristige Beschaffung von Energie deutlich, um nicht zuzugestehen dramatisch, angestiegen. Der Anstieg korreliert mit einer Erhöhung der Gaspreise, die wiederum Einfluss auf die Preise im Stromhandel hat. Diese Entwicklung kam unerwartet und war im letzten Sommer bei der Festsetzung der Preise ab 1. Januar 2022 nicht absehbar. Ein baldiges Sinken der Preise auf das frühere Niveau zeichnet sich vorerst nicht ab. Angesichts des aktuellen und des ab 1. Januar 2022 geplanten Preises für Ersatzenergie ist es für Endverbraucherinnen und Endverbraucher im Markt wesentlich günstiger, wenn sie sich im Tarif Ersatzenergie beliefern lassen, anstatt Energie bei einer Energielieferantin im Markt zu beziehen und einen neuen Liefervertrag abzuschliessen.

Gemäss Ziffer 4 Abs. 1 lit. c Tarif Ersatzenergie ist der Stadtrat ermächtigt, den Preis anzupassen, wenn steigende Marktpreise für Energie zu einem Anreiz führen, den Tarif Ersatzenergie an Stelle eines Vertragsabschlusses zu beziehen.

Aufgrund der derzeitigen Situation am Strommarkt ist eine möglichst rasche Anpassung der Preise vorzunehmen, da andernfalls durch den tiefen Preis der durch das ewz gelieferten Ersatzenergie ein Anreiz für den Verbleib im Tarif Ersatzenergie oder gar für einen absichtlich verursachten «Wechsel» in diesen Tarif besteht. Die Anpassung soll auf den schnellst möglichen Zeitpunkt nach Rechtskraft des vorliegenden Beschlusses erfolgen.

Der Preis für die Ersatzenergie setzt sich aus dem Marktpreis (Mittel über die letzten 30 Tage), dem Preis für HKN sowie einem Beitrag für den administrativen Aufwand für die Beschaffung der Ersatzenergie von 1 Rp./kWh zusammen und beträgt:

Hochtarif: 28,25 Rp./kWh
Niedertarif: 21,85 Rp./kWh

3. Tarif Ersatzenergie Graubünden

Mit STRB Nr. 722/2021 sollten im Tarif Ersatzenergie Graubünden nicht nur der Preis angepasst, sondern gleichzeitig die im Tarif Ersatzenergie für die Stadt (AS 732. 332) bereits vorgenommen Änderungen in Bezug auf die Kündigungsfrist umgesetzt werden (vgl. Ausführungen Kapitel 4 STRB Nr. 722/2021). Der Tarif Ersatzenergie Graubünden sollte daher per 1. Januar 2022 neu erlassen werden. Da nun der Tarif angepasst werden muss, bevor der mit STRB Nr. 722/2021 per 1. Januar 2022 neu erlassene Tarif überhaupt Geltung erlangen



3/3

konnte, soll der Tarif einschliesslich der Festlegung des neuen Preises nochmals neu erlassen werden.

Die Höhe des Tarifs Ersatzenergie Graubünden ist gleich hoch wie im Netzgebiet Zürich und soll nach dessen Rechtskraft auf den gleichen Zeitpunkt festgelegt werden.

Auf Antrag des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe beschliesst der Stadtrat:

1. Dispositiv-Ziffer 4 von STRB Nr. 722/2021 bezüglich Preis des Tarifs Ersatzenergie (AS 732.332) per 1. Januar 2022 wird aufgehoben.
2. Gestützt auf Ziffer 4 Tarif Ersatzenergie (AS 732.332) wird das Preisblatt für den Tarif Ersatzenergie (AS 732.332.1) wie folgt angepasst:

Der Preis des Tarifs Ersatzenergie wird auf den 11. Dezember 2021 wie folgt festgelegt:

Hochtarif:	28,25 Rp./kWh
Niedertarif:	21,85 Rp./kWh

3. Dispositiv-Ziffer 8 von STRB Nr. 722/2021 bezüglich Erlass eines Tarifs Ersatzenergie für Graubünden per 1. Januar 2022 gemäss Beilage wird aufgehoben
4. Es wird ein Tarif Ersatzenergie für Graubünden gültig ab 11. Dezember 2021 über die Änderungen der Preise gemäss Beilage (datiert vom 10. November 2021) erlassen.
5. Das Elektrizitätswerk wird angewiesen, die Endkundinnen und Endkunden in Graubünden über die Änderungen der Preise des Tarifs Ersatzenergie für Graubünden in geeigneter Weise zu informieren.
6. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, den Beschluss gemäss Ziffer 2 mit Rechtsmittelbelehrung im Städtischen Amtsblatt zu publizieren.
7. Mitteilung je unter Beilage an den Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung und Kanzleidienste) und das Elektrizitätswerk.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti